

electrified women e. V.
Auf dem Langenhain 19
49757 Werlte

Aufnahmeantrag „Fördermitgliedschaft“

* Name, Vorname: _____
* Geburtsdatum: _____
* Adresse: _____
Tel.: _____
* E-Mail: _____

* Pflichtfelder, bitte in Druckschrift

Ich zahle gern einen Beitrag von 25 € pro Jahr

Ich zahle gern einen höheren Beitrag von _____ € pro Jahr.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Richtigkeit aller Angaben, dass ich die Beitrittsbedingungen auf Blatt 2 gelesen und verstanden habe und dass ich mich damit vollständig einverstanden erkläre. Mit der Speicherung meiner Daten für satzungsgemäße Zwecke erkläre ich mich einverstanden.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Ich möchte den Verwaltungsaufwand möglichst geringhalten und erteile hiermit bis auf Widerruf eine SEPA-Lastschriftmandat für mein Girokonto:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE22ZZZ00002333005 Mandatsreferenz: wird nachträglich mitgeteilt
Kontoinhaber: _____

Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Ich überweise den gewählten Beitrag selbständig innerhalb von 14 Tagen auf das Vereinskonto (jährl. bis auf Widerruf):

Kontoinhaber:	electrified women e. V.
Bank:	Hümmlinger Volksbank eG Werlte
IBAN:	DE79 2806 9381 0015 3486 00
BIC:	GENODEF1WLT
Verwendungszweck:	Fördermitglied: Name

BEITRITTSBEDINGUNGEN

§ 1 BEITRITT

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe und dem Eingang des Formulars bei Vertretern des Vereinsvorstandes vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER FÖRDERMITGLIEDER

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist.

Weiterhin sind sie verpflichtet die zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 3 BEITRAGSZAHLUNGEN

Beiträge werden immer für ein ganzes Kalenderjahr erhoben. Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 1. Mai eines Kalenderjahres. Zu diesem Tag werden die Beiträge fällig. Alle Fördermitglieder werden vor Einzug bzw. Fälligkeit der Zahlung per E-Mail informiert. Die Fördermitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres.

§ 4 ENDE DER FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Fördermitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Fördermitglied kann weiterhin kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit zwei Jahren und länger nicht mehr gegeben ist. Die Fördermitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen. Die Satzung ergänzt diese Beitrittsbedingungen.